

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
SPITTAL AN DER DRAU**  
Behördenleitung  
Grundverkehr, Jagd und Fischerei  
Waffen, Sprengmittel, Pyrotechnik

Nationalparkverwaltung Großkirchheim	
Eingang:	26. Juli 2023
Zahl: 31 / A / 23	
Bearbeiter:	

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Behördenleitung, Grundverkehr,  
Jagd und Fischerei, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	24.07.2023
Zahl	SP20-JG-2416/2023 (006/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Florian Maier
Telefon	050 536 62201
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 7

**Betreff:**  
Eigenjagdgebiet „Pasterzenalpe Nord“ -  
Jagdgebietskennzahl: 206 446;

**Zeitlich und örtlich beschränkte Sperre  
nach § 70 K-JG 2000**

## Bescheid

Über Antrag des Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern, mit Sitz in Döllach 14, 9843 Großkirchheim, als Jagd ausübungsberechtigter im Eigenjagdgebiet „Pasterzenalpe Nord“, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn DI Johannes Huber, Döllach 14, 9843 Großkirchheim, entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wie folgt:

### SPRUCH:

Die im beigeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, farblich markierte Fläche im Eigenjagdgebiet „Pasterzenalpe Nord“ (KJNR 206 446), wird vom 01. Mai jeden Jahres bis zum 30. September der Jahre 2023 bis einschließlich 2030 zum Wildschutzgebiet erklärt. Das Wildschutzgebiet ergibt sich aus folgenden Grundstücken der Katastralgemeinde Zlapp und Hof:

Wildschutzgebiet „Sattel“			
Grundstücke: Nr.	EZ	KG	Fläche
1016/1	225	73518	2,5004
1016/2 (Teilfläche)	402	73518	2,1949
1017	402	73518	1,6286
1018	186	73518	3,8280
1022/6	259	73518	5,1321
1024/4	259	73518	0,6760
Gesamtfläche:			15,9600

### Auflagen:

- In der vorhin festgesetzten Zeit dürfen - mit Ausnahme des Grundeigentümers, sonstiger Nutzungsberechtigter und deren Beauftragter sowie Personen in amtlicher Stellung - jagdfremde Personen das gesperrte Gebiet abseits von den zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie abseits von zur allgemeinen Behützung bestimmten Schipisten, Schitourenrouten und Loipen nicht betreten.

Sachlich richtig:	Beleg Nr.
Rechnerisch anerkannt:	Inventar Nr.
€ 26,30	Ansatz
Zur Zahlung angewiesen:	Post 710901
	Kostenstelle 2620106
	Gebucht 28.7.

2. Das gesperrte Gebiet ist vom Jagdausübungsberechtigten mittels Hinweistafeln an jenen Stellen zu kennzeichnen, wo öffentliche Straßen und Wege, zur allgemeinen Benutzung bestimmte Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, zur allgemeinen Benutzung bestimmte Schipisten, Schitourenrouten und Loipen sowie Forststraßen in die gesperrte Fläche führen.
3. Als Hinweistafeln sind Tafeln gem. § 12 iVm Anlage 15 der Verordnung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32/2006, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 66/2022 zu verwenden. Form und Gestaltung einschließlich des Wortlautes der Hinweistafeln werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt, wobei zum Ausdruck zu bringen ist, dass die Sperre nur abseits von den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, sowie abseits von zur allgemeinen Benutzung bestimmten Schipisten, Schitourenrouten und Loipen gilt.
4. Die Hinweistafeln sind nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu beseitigen.
5. In Wildschutzgebieten darf nur Wild erlegt oder gefangen werden, das infolge einer Verletzung großen Qualen oder einem Siechtum ausgesetzt oder krank oder seuchenverdächtig ist.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 70 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG), LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 75/2022.;

§ 12 iVm Anlage 15 der Verordnung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000; LGBl. Nr. 32/2006 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 66/2022

TP 1 der Anlage 1 A) Allgemeiner Teil der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2013, idgF;

§ 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, idgF;

#### Kosten:

Hierfür ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 12,00 und eine Antragsgebühr in der Höhe von € 14,30 zu entrichten. Der **Gesamtbetrag von € 26,30** ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau zu überweisen.

#### Begründung:

Diesem Bescheid liegt der Antrag des Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern, vertreten durch Herrn DI Johannes Huber, vom 22.06.2023, auf Errichtung des Wildschutzgebietes „Sattel“ im Eigenjagdgebiet „Pasterzenalpe Nord“ auf den Parzellen Nr. 1016/1, 1016/2 (Teilfläche), 1017, 1018, 1022/6 und 1024/4, KG 73518 Zlapp und Hof, im Ausmaß von 15,96 ha, in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September jeden Jahres zugrunde. Der Antragsteller führte im Wesentlichen aus, dass sich das geplante Wildschutzgebiet um ein bevorzugtes Einstandsgebiet für Steinwild im Bereich des Parkplatzes „Sattel“ an der Großglockner Hochalpenstraße handelt. Der Einstand ist vom Parkplatz aus sehr gut einzusehen und liegt in einem leicht begehbaren Gelände. Aufgrund der leichten Begehbarkeit kommt es immer wieder zu Vorfällen mit vor allem fotografierenden Personen, welche dem Steinwild solange folgen, bis dieses schlussendlich in für Menschen unbegehbare Gelände ausweicht. Das Steinwild wird somit vor allem in Ruhephasen bzw. bei der Nahrungsaufnahme von einigen Besuchern der Großglockner Hochalpenstraße massiv gestört. Neben dem Steinwild werden von Personen auch Murmeltiere so gestört, dass diese in ihrem Bau verschwinden müssen.

Damit das Steinwild und die Murmeltiere in diesem Bereich wieder ungestört verweilen können, sieht es die Nationalparkverwaltung als notwendig an, hier ein Wildschutzgebiet errichten zu lassen. Für die Besucher der Großglockner Hochalpenstraße bleibt das Wild weiterhin vom Parkplatz bzw. von der Straße aus sehr gut beobachtbar. Das Wildschutzgebiet soll von 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres bis zum Ende der Jagdpachtperiode 2030 gelten. Mit einer Größe von 15,96 ha beträgt das beantragte Wildschutzgebiet weniger als 10 v. H. von der Gesamtfläche des Jagdgebietes „Pasterzenalpe Nord“.

Gemäß § 70 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG 2000) kann zur Vornahme von Abschüssen, die aus außerordentlichen Gründen, wie der Häufung von Wildschadensfällen, Seuchen und dgl., notwendig sind, vom Jagdausübungsberechtigten und, wenn der Abschuss abgesehen vom Abschussplan behördlich bewilligt oder durch die Behörde angeordnet wird, von dieser eine Sperre von Teilen des Jagdgebietes im örtlich und zeitlich unbedingt erforderlichen Ausmaß verfügt werden, wenn dies die besonderen Umstände, insbesondere Sicherheitsgründe, bedingen. Der Jagdausübungsberechtigte kann solche Sperren auch verfügen, wenn außerordentliche Verhältnisse den Bestand einer Wildart gefährden und dies die besonderen Umstände bedingen. Der Jagdausübungsberechtigte hat die Sperre der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, die diese bei Fehlen der Voraussetzungen aufzuheben hat. Soll die Sperre länger als eine Woche dauern oder mehr als zwanzig Hektar zusammenhängender Fläche umfassen oder für die Festlegung eines Wildschutzgebietes (Abs 1b) dienen, so darf sie nur durch die Bezirksverwaltungsbehörde verfügt werden. Das gleiche gilt auch für die Verlängerung der Sperre oder ihre Wiederholung im selben Jagdjahr. Vor der Verfügung, der Verlängerung oder der Wiederholung einer Sperre durch die Bezirksverwaltungsbehörde sind der Bezirksjagdbeirat, die Gemeinden, in denen die Sperrgebiete liegen, und die durch die Sperre betroffenen Vereine, deren Vereinsziel die Förderung der Belange einer kultur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung oder der Erholung der Menschen ist, zu hören.

Gemäß § 70 Abs. 1a leg.cit. darf, soweit eine Sperre nur durch die Bezirksverwaltungsbehörde verfügt werden darf, die forstrechtliche Wegfreiheit nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden; darüber hinaus ist die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich. Bei der Festlegung einer Sperre, die für die Festlegung eines Wildschutzgebietes dient, darf ein Ausmaß von 10 v. H. der Fläche des Jagdgebietes nicht überschritten werden. Sperren, die für die Festlegung eines Wildschutzgebietes dienen, dürfen überdies nur im Einklang mit dem wildökologischen Raumplan festgelegt werden.

Gemäß § 70 Abs. 1b leg.cit. sind Wildschutzgebiete Flächen, die als besonders bevorzugte Einstandsgebiete Ruhezone für das Wild sind, oder Flächen, die zum Brüten oder Setzen bevorzugt angenommen werden. In Wildschutzgebieten darf nur Wild erlegt oder gefangen werden, das infolge einer Verletzung großen Qualen oder einem Siechtum ausgesetzt oder krank oder seuchenverdächtig ist.

Gemäß § 70 Abs. 2 leg.cit. bewirkt die Sperre, dass mit Ausnahme des Grundeigentümers, sonstiger Nutzungsberechtigter und deren Beauftragter sowie Personen in amtlicher Stellung jagdfremde Personen das gesperrte Gebiet abseits von den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie abseits von zur allgemeinen Benützung bestimmten Schipisten, Schitourenrouten und Loipen nicht betreten dürfen.

§ 70 Abs. 3 leg.cit ordnet an, dass das gesperrte Gebiet vom Jagdausübungsberechtigten mittels Hinweistafeln an jenen Stellen zu kennzeichnen ist, wo öffentliche Straßen und Wege, zur allgemeinen Benutzung bestimmte Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, zur allgemeinen Benutzung bestimmte Schipisten, Schitourenrouten und Loipen sowie Forststraßen in die gesperrte Fläche führen. Die Hinweistafeln sind nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu beseitigen. Form und Gestaltung einschließlich des Wortlautes der Hinweistafeln werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt, wobei zum Ausdruck zu bringen ist, dass die Sperre nur abseits von den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, sowie abseits von zur allgemeinen Benutzung bestimmten Schipisten, Schitourenrouten und Loipen gilt.

Mit Schreiben vom 29.06.2023, ha. Zahl SP20-JG-2416/2023 (002/2023), wurden die Gemeinde Heiligenblut, der Bezirksjagdbeirat im Wege der Kärntner Jägerschaft - Bezirksgruppe Spittal an der Drau, die Abteilung 10 – Landwirtschafts-/Forst-/Veterinärrecht beim Amt der Kärntner Landesregierung, die Bezirksforstinspektion, der Österreichische Alpenverein - ÖAV und die Naturfreunde Österreich sowie der Grundeigentümer aufgefordert, zum beantragten Wildschutzgebiet eine Stellungnahme abzugeben und wurde zu einem gemeinsamen Ortsaugenschein am 19.07.2023 in der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner eingeladen. Die mit Schreiben vom 29.07.2023 erbetene Stellungnahme bis zum 26.07.2023 der zu hörenden Stellen, sind vollständig am 20.07.2023 eingelangt.

Der Begehungstermin sollte den im Verfahren Beteiligten die Möglichkeit bieten, die Sachlage im Beisein vom Antragsteller und von Sachverständigen genau zu eruieren. Wie in der Niederschrift vom 19.07.2023, Zahl: SP-20-JG-2416/2023 (003/2023) beschrieben, sprachen sich alle Teilnehmer des Ortsaugenscheins für die Verfügung eines Wildschutzgebietes im Eigenjagdgebiet „Pasterzenalpe Nord“ aus.

#### Stellungnahmen:

Vom Amtssachverständigen, Herrn Mag. Roman Kirnbauer, wird der vorliegende Antrag inhaltlich bzw. fachlich bestätigt. Ihm ist die Situation vor Ort bekannt und bestätigt er die Notwendigkeit der Schaffung einer Ruhezone am gegenständlichen Standort. Aufgrund der ständigen Beunruhigung von Steinwild und Murmeltieren sei es gerade in diesem Bereich sinnvoll ein Wildschutzgebiet einzurichten. Das Gebiet stellt ein bevorzugtes Einstandsgebiet dar und entsprechen auch die Größenverhältnisse zwischen Schutzgebiet und Jagdgebietsfläche, in Verbindung mit dem bereits bestehenden Wildschutzgebiet im Nahebereich, den gesetzlichen Anforderungen.

Der Grundeigentümerversorger, der Obmann der Agrargemeinschaft Pasterzen-Alpe, Herr Georg Wallner, gibt mit Schreiben vom 10.07.2023 bekannt, dass seitens der Agrargemeinschaft Pasterzen-Alpe keine Einwände gegen die Verfügung eines Wildschutzgebietes im Bereich Parkplatz „Sattel“ bestehen.

Herr Dr. Arnold Riebenbauer, als zuständiger Referent für Wildschutzgebiete für den Österreichischen Alpenverein, teilt am 19.07.2023 telefonisch mit, dass aus Sicht des Österreichischen Alpenvereins keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen und betont dabei, dass der Österreichische Alpenverein die Verfügung eines Wildschutzgebietes, wie es vom Kärntner Nationalparkfonds beantragt wurde, befürworte und die Notwendigkeit in diesem sensiblen Gebiet als gegeben erachtet.

Von den Naturfreunden Österreich ist am 20.07.2023 folgende schriftliche Stellungnahme vom Landesgeschäftsführer, Herrn Klaus Bayer, eingelangt: „Die Naturfreunde Kärnten haben keinen Einwand und sind mit der Errichtung des Wildschutzgebietes „Sattel“ einverstanden.“

Seitens der Jagdbehörde wird ausgeführt, dass laut Feststellungsbescheiden vom 13.01.2020, ZI. SP20-JG-2272/2019 (002/2020) und vom 04.01.2021, ZI. SP20-JG-2272/2019 (003/2020) das Eigenjagdgebiet „Pasterzenalpe Nord“ ein Gesamtausmaß von 1050,9630 ha aufweist und somit das Wildschutzgebiet mit einer Fläche von ca. 15,96 ha weniger als 10 v. H. der Fläche des Jagdgebietes ausmacht. Im Jagdgebiet „Pasterzenalpe Nord“ wurde mit Bescheid vom 19.11.2021, ZI. SP20-JG-1529/2013 (005/2021), auf Teilflächen der Grundstücke 1022/1 und 1024/1 je KG 73518 Zlapp und Hof, ein bereits bestehendes Wildschutzgebiet mit einem Flächenausmaß von 20,66 ha bis 30.09.2030 verlängert. Die Flächen beider Wildschutzgebiete im Jagdgebiet „Pasterzenalpe Nord“ zusammen (ca. 36,62 ha) stellen weniger als 10 v. H. der Gesamtfläche des gegenständlichen Jagdgebietes dar.

Das Ermittlungsverfahren hat insgesamt ergeben, dass im gegenständlichen Fall eine zeitlich und örtlich beschränkte Sperre im Sinne des § 70 K-JG geeignet ist, die vom Antragsteller dargelegte Beunruhigung des Wildes im betroffenen Gebiet hintanzuhalten. Aufgrund der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

#### **Die Beschwerde hat zu enthalten:**

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

#### **Hinweise:**

I. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

II. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.

III. Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

- *Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 30 Euro.*
- *Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.*
- *Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.*

*Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist, und der Eingabe - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

Für den Bezirkshauptmann:

Florian Maier

**Beilagen:** Anlagen 1 (Lageplan)  
Anlage 15 zu § 12 des LGBl 32/2006

**Ergeht an:**

1. Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern, z.H. Herrn DI Johannes Huber, Döllach 14, 9843 Großkirchheim, mit Zahlschein (RSb)

**Nachrichtlich an:**

1. die Bezirksgruppe der Kärntner Jägerschaft, Koschatstraße 35, 9800 Spittal an der Drau (per E-Mail)
2. die Kärntner Jägerschaft, Magereggerstraße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (per E-Mail)
2. Gemeinde Heiligenblut am Großglockner (per Email)
3. den Österreichischen Alpenverein, Landesverband Kärnten (per Email)
4. die Naturfreunde Österreich – Kärnten (per E-Mail)
5. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10, z. Hd. Frau MMag. Renate Scherling, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (per Email)



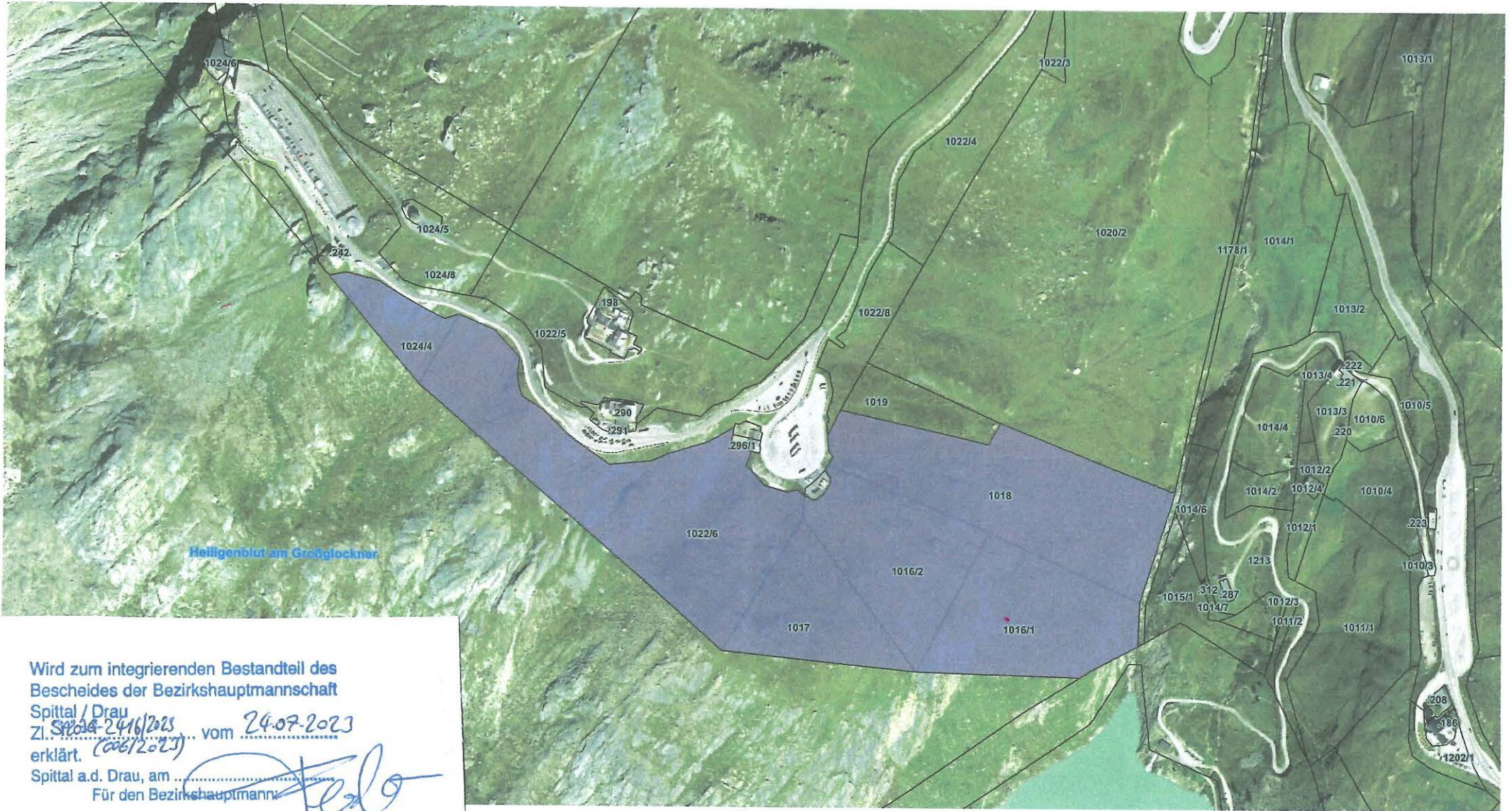
6. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Forstwirtschaft, z. Hd. Herrn DI Christian Matitz, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im digitalen Jagdkataster)
7. Polizeiinspektion Heiligenblut (per Email)
8. Bezirkshauptmann Dr. Brandner (per Email)
9. Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau (per Email)
10. der AG Pasterzen-Alpe, Obmann Georg Wallner, Rojach 4, 9844 Heiligenblut
11. Zum Akt SP20-JG-2272/2019 (Jagdgebietsfeststellung)

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.



# Wildschutzgebiet Sattel 15,96 ha



Wird zum integrierenden Bestandteil des  
Bescheides der Bezirkshauptmannschaft  
Spittal / Drau

Zi. *Sp 24/16/2023* vom *24-07-2023*  
erklärt. *(06/2023)*

Spittal a.d. Drau, am .....  
Für den Bezirkshauptmann: *[Signature]*

Datengrundlage: Nationalpark Hohe Tauern, KAGIS, BEV  
Bearbeiter: DI Johannes Huber



■ Wildschutzgebiet\_Sattel  
□ Digitaler Kataster  
□ Grundgrenzen  
□ Gst-Nummern

 Nationalpark  
Hohe Tauern

0 100 200 m  




Anlage 15 (zu § 12)



**Beschreibung:**

Die Hinweistafeln sind kreisrunde Tafeln in gelber Farbe mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm und einem in der Mitte der Tafel horizontal verlaufenden weißen Streifen, der eine Breite von etwa einem Fünftel des Durchmessers aufzuweisen hat. Die Tafel hat in schwarzer Aufschrift die Worte: „Jagdliches Sperrgebiet – Betreten verboten“ sowie die Angabe der Dauer der Sperre zu enthalten.

Eine unter dieser Tafel anzubringende rechteckige Zusatztafel von mindestens 40 cm Länge und 20 cm Breite hat in schwarzer Aufschrift die Worte: „Die Sperre gilt nur abseits von zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie abseits von zur allgemeinen Benutzung bestimmten Schipisten, Schitourenrouten und Loipen“ zu enthalten.